

Anfrage öffentlich	Datum 09.07.2020	Nummer F0157/20
Absender Fraktion Gartenpartei/Tierschutzallianz		
Adressat Oberbürgermeister Herrn Dr. Lutz Trümper		
Gremium Stadtrat	Sitzungstermin 09.07.2020	
Kurztitel Pachtvertrag Campingverein Barleber See, Gutachten		

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mit DS0632/19, Umgestaltung Naherholungszentrum Strandbad Barleber See 1, wurde infolge der entfallenden Sitzung des Stadtrates am 19.03.2020 von Ihnen in Eilentscheidung beschlossen: Zitat DS0632/19: „3. Der Stadtrat beschließt das unter Anlage 13 beigefügte Betreiberkonzept „Weiterentwicklung Naherholungszentrum Barleber See I“.“

In der Anlage wird ausgeführt: Zitat Anlage 13:

„2. Campingplatz, Der Campingplatz bietet 650 parzellierte Plätze für Dauercamping und 220 Stellflächen für Touristikcamper und ist jährlich vom 1. Freitag im April bis zum 1. Sonntag im Oktober geöffnet. Die Stadt hat den Campingplatz mit Pachtvertrag vom 05.04.2002/10.04.2002 an den Campingverein Barleber See e. V. verpachtet.

Das Pachtverhältnis begann am 01.04.2002 und wurde auf 7 Jahre fest geschlossen. Der Campingverein Barleber See e. V. hat sein Optionsrecht bereits zweimal wahrgenommen, so dass der Vertrag nach jetzigem Stand bis zum 31.03.2023 gilt.

Mit dem Campingverein Barleber See e. V. soll ein neuer, wiederum langfristiger Pachtvertrag verhandelt werden.

Durch die Verkleinerung des Strandbades würde sich die Fläche des Campingplatzes um ca. 19.000 m² vergrößern. Der Campingverein hätte einen eigenen Seezugang für seine Mitglieder (auch Dauer- und Kurzzeitcamper). Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr und ohne rettungstechnische Absicherung durch die Stadt.

Vertraglich zu vereinbaren wäre, dass die Nutzer der Jugendbegegnungsstätte über das dann vom Campingverein zusätzlich angepachtete Gelände freien, seenahen Zugang zum von der Stadt bewachten Strandbereich erhalten können. Darüber hinaus ist das Betreiben einer öffentlichen Badestelle durch den Campingverein vertraglich auszuschließen.“

Durch die Umsetzung des Betreiberkonzeptes ändern sich die im Pachtvertrag vom 05.04.2002/10.04.2002 mit dem Campingplatz Barleber See vertraglich vereinbarten Punkte Wegerecht, Nutzung Strandbad sowie die Größe der Pachtfläche.

Im Pachtvertrag mit dem Campingplatz vom 05.04.2002/10.04.2002 ist die Pachtdauer geregelt. Im § 6 Pachtdauer wurde unter Absatz 2 folgendes vereinbart:

- (2) Erklärt spätestens 3 Monate vor Ablauf des Pachtverhältnisses keine der Vertragsparteien der anderen durch schriftliche Mitteilung, dass sie das Pachtverhältnis nicht fortsetzen will, so verlängert sich dieses um jeweils ein Jahr.

Ich möchte gern wissen:

1. Warum werden die Vertragspunkte Nutzung Strandbad, Wegerecht und Größe der Pachtfläche nicht durch Vertragsänderungen neu geregelt?
2. Wie werden die anderen Verträge mit den jeweiligen Anliegern des Naherholungszentrum Barleber See I an das Betreiberkonzept angepasst?
3. Aus welchem konkreten Anlass wird die Erstellung des Wertgutachtens veranlasst?
4. Warum wird in DS0632/19 nichts auf die Erstellung eines Wertgutachtens verwiesen?
5. Wann und von wem wurde beschlossen, dieses Wertgutachten erstellen zu lassen?
6. Über welche Kostenstelle wird das Gutachten in welcher Höhe bezahlt und wem ist diese Kostenstelle zugeordnet?
7. Welche Fragen bezüglich des Pachtvertrages sollen mit dem Wertgutachten geklärt werden?
8. Wann ist mit Fertigstellung des Gutachtens zu rechnen?
9. Gibt es ein Konzept zur gastronomischen Versorgung des Naherholungszentrums Barleber See I?
10. Wurde durch die Bäderverwaltung das Bauordnungsamt über die Zustände auf der Baustelle „Strandperle“ informiert?

Ich bitte um ausführliche schriftliche Beantwortung.

Roland Zander
Fraktionsvorsitzender
Fraktion Gartenpartei/Tierschutzallianz